

## OLG Hamm, 10.12.1997, 20 U 117/97

**Versicherungsschutz für Brandschäden aus einer Hausratversicherung und einer Inventar- und Betriebsunterbrechungsversicherung - Leistungsfreiheit wegen vorvertraglicher (arglistiger) Täuschung über Vorschäden, Vorversicherungen und deren Kündigungen - Registrierung der Vorschäden, Vorversicherungen und Kündigungen im Datenbestand des Versicherers**

**Gericht:** OLG Hamm  
**Datum:** 10.12.1997  
**Aktenzeichen:** 20 U 117/97  
**Entscheidungsform:** Urteil  
**Jurion Fundstelle:** JurionRS 1997, 25657  
**Rechtsgrundlagen:** § 22 VVG  
§ 123 BGB  
**Verfahrensgang:** 1. LG Münster - 10.03.1997 - AZ: 15 O 390/96  
2. OLG Hamm - 10.12.1997 - AZ: 20 U 117/97

— — — — —  
In dem Rechtsstreit

...  
hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm  
auf die mündliche Verhandlung vom 10. Dezember 1997  
durch  
den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Knappmann und  
die Richter am Oberlandesgericht Lücke und Rütter  
für **Recht** erkannt:

### Tenor:

Die Berufung der Klägerin gegen das am 10. März 1997 verkündete Urteil der 15. Zivilkammer des Landgerichts Münster wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung werden der Klägerin auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Klägerin wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 27.000,00 DM abzuwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Sicherheit kann auch durch Bankbürgschaft erbracht werden.

### Tatbestand

Am 20.04.1994 erwarb die Klägerin das bebaute Grundstück ...straße ... in ...; am 25.07.1994 wurde sie als neue Eigentümerin ins Grundbuch eingetragen.

Auf dem Grundstück befindet sich ein Wohn- und Geschäftshaus, bestehend aus einer von den Eheleute ... betriebenen Gastwirtschaft nebst Saal und Nebenräumlichkeiten sowie einem Anbau im Erdgeschoß und zwei Wohnungen im Obergeschoß. Die Wohnungen wurden sämtlich von Mitgliedern der Familie ... bewohnt.

Mit Erwerb des Grundstückseigentums trat die Klägerin kraft Gesetzes in den Gebäudeversicherungsvertrag ein, den der bisherige Eigentümer bei der Beklagten unterhalten hatte.

Unter dem 18.06.1994 stellte die Klägerin gegenüber dem Versicherungsvertreter ... der Beklagten einen Antrag auf Abschluß einer (wachsenden) Hausratversicherung (Familierversicherung) mit einer Versicherungssumme von anfänglich 160.000,00 DM.

Die Frage in der Rubrik "Vorschäden" des Antragsformulars (Bl. 16 d.A.: "Sind Schäden in den letzten 5 Jahren eingetreten?") wurde mit "keine" beantwortet.

Ebenfalls verneint wurde die Frage nach "Vorversicherung". Entsprechend wurden zu der sich daran anschließenden Frage nach dem Namen des Versicherers und der Versicherungsnummer keine Angaben gemacht.

Die nachfolgende Frage ("Hat ein Versicherer die Risiken zu A. und B. gekündigt?") ist im Formular ebenfalls verneint worden. Wie aus dem Antragsvordruck ersichtlich, ist mit "Risiko A" die wachsende Hausratversicherung gemeint.

Mit Versicherungsschein vom 22.06.1994 (Bl. 14 f. d.A.) nahm die Beklagte den Versicherungsantrag uneingeschränkt an. Versichert wurde damit der Hausrat der von den Eheleute ... bewohnten Wirtewohnung für die Dauer von 10 Jahren.

Ebenfalls unter dem 18.06.1994 beantragte die Klägerin beim Agenten ... eine wachsende Inventar-Versicherung für die von ihr in dem Objekt betriebene Gastwirtschaft gegen die Risiken Feuer, Leitungswasser und Sturm sowie eine Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung. Die Versicherungssumme sollte 250.000,00 DM betragen, die Laufzeit des Vertrages ebenfalls 10 Jahre.

Im Versicherungsantrag (Bl. 29 f. d.A.) ist die Frage "Vorversicherung" verneint, ebenfalls die Anschlussfrage: "Hat ein Versicherer die Risiken zu A., B., C., D. und E. gekündigt?".

Auch die in der Rubrik "Vorschäden" gestellte Frage ("Sind Schäden in den letzten 5 Jahren eingetreten?") ist verneint worden.

Ausweislich des Versicherungsantrags sind unter "Risiko A" Feuerschäden zu verstehen, unter "Risiko E" Betriebsunterbrechungsschäden durch versicherte Feuerschäden.

Die Beklagte nahm auch diesen Versicherungsantrag mit Versicherungsschein vom 28.06.1996 (Bl. 25 d.A.) uneingeschränkt an.

Mit Änderungsantrag vom 20.01.1995 (Bl. 64 d.A.), den die Beklagte ebenfalls annahm, beantragte die Klägerin die Erhöhung der Versicherungssumme der wachsenden Inventar-Versicherung (mit BU-Versicherung) von 250.000,00 DM auf 500.000,00 DM.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß der Versicherungsagent ... aus Anlaß dieses Änderungsantrages der Klägerin Fragen nach Vorversicherung, Kündigung von Versicherungen und Vorschäden nicht gestellt hat. Die im Antragsformular diesbezüglich enthaltenen Eintragungen sind vom Agenten ohne erneute Befragung der Klägerin vorgenommen worden.

In der Folgezeit kam es zu mehreren Versicherungsfällen:

- Am 14.01.1996 erfolgte ein Einbruchdiebstahl in die Wirtewohnung mit versuchter Brandstiftung.
- Am 19.02.1996 wurde durch vorsätzliche Brandstiftung unbekannter Täter ein Brand gelegt, der zur weitgehenden Zerstörung des Oberschosses des Hauptgebäudes mit den Wohnungen der Klägerin und ihres Sohnes ... sowie nicht unerheblichen Schäden in den Gaststättenräumlichkeiten des Erdgeschosses, geführt hat.
- Am 17.03.1996 kam es erneut zu einer vorsätzlichen Brandstiftung. Schwerpunkt des Schadens war diesmal der seitliche Anbau des Erdgeschosses, der vom Sohn ... der Klägerin bewohnt wurde.
- Ein letzter Brandschaden ereignete sich am 28.08.1996.

Mit Schreiben vom 12.03.1996 (Bl. 91 d.A.) hat die Beklagte den Rücktritt von der Hausratversicherung, der Inventarversicherung und der Feuer-BU-Versicherung erklärt.

Mit Schreiben vom 29.03.1996 (Bl. 92 d.A.) und 26.07.1996 (Bl. 43 f. d.A.) hat sie die Versicherungsverträge überdies auch wegen arglistiger Täuschung angefochten.

Begründet wurden diese vertragsbeendenden Erklärungen damit, daß die Klägerin bei Antragstellung am 18.06.1994 folgenden unstreitigen Sachverhalt verschwiegen habe:

In den Jahren 1990-1992 hatte sie in ... (Kreis ...) eine Pizzeria betrieben und die zugehörige Wirtewohnung bewohnt. Für die Gaststätte hatte sie eine Inventar-Versicherung mit Feuer-BU-Versicherung und für die Wirtewohnung eine Hausrat-Versicherung genommen. Versicherer war jeweils die Beklagte. Weiterer Hausratversicherer war der ... Nachdem es in der Gaststätte im Zeitraum vom 12./13. März 1990 bis 16. April 1990 aufgrund ungeklärter Brandstiftung mindestens 4 mal gebrannt hatte und die Beklagte jedesmal eine Versicherungsentschädigung hatte leisten müssen, hat sie die Inventar-Versicherung (mit Feuer-BU-Versicherung) zu Mai 1990 gekündigt.

Am 24./25.12.1992 war es zu einem ungeklärten Einbruchdiebstahl in die Gaststätte und die Wirtewohnung gekommen. Für den Hausrat der Wirtewohnung hatte die Beklagte eine Entschädigung von 49.857,00 DM leisten müssen, woraufhin sie auch die Hausrat-Versicherung gekündigt hat.

Die Klägerin hält Rücktritt und Arglistanfechtung für unwirksam und begehrt mit ihrer Klage Versicherungsschutz aus den beiden genannten Versicherungen für die Brandschäden vom 19.02.1996 und 17.03.1996 (Wohnungs-Hausrat; Gaststätten-Inventar und Unterbrechung des Gaststättenbetriebes).

Sie hat geltend gemacht, die Antragsfragen, deren Falschbeantwortung die Beklagte rügt, hätten sich nur auf das versicherte Objekt in Mettingen bezogen. Abgesehen davon hat sie behauptet, den Versicherungsvertreter ... bei Antragstellung mündlich ausdrücklich über die für das Objekt ... bei der Beklagten genommenen Vorversicherungen und die dort eingetretenen Vorschäden unterrichtet zu haben. Im übrigen habe die Beklagte als Vorversicherer vom maßgeblichen Sachverhalt ohnehin bereits Kenntnis gehabt; zumindest hätten die bei ihr datenmäßig erfaßten und gespeicherten Vorgänge vom Antragsbearbeiter jederzeit abgerufen werden können.

Sie hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 285.344,00 DM nebst 10,75 % Zinsen aus 20.000,00 DM seit dem 14.03.1996, nebst 7,75 % Zinsen aus 46.000,00 DM seit dem 14.03.1996 und 4 % Zinsen aus 219.344,00 DM seit dem 14.03.1996 zu zahlen;
2. festzustellen, daß zwischen der Klägerin und der Beklagten unter der Nr. ... ein wirksamer Versicherungsvertrag über eine Familienversicherung/Hausratversicherung betreffend das Objekt ...straße ..., zum Schadenszeitpunkt, dem 19.02.1996, bestand und der vorgenannte Versicherungsvertrag weder durch die Rücktrittserklärung der Beklagten vom 12.03.1996 sowie die Anfechtungserklärung vom 26.07.1996 aufgehoben oder unwirksam geworden ist und die Beklagte verpflichtet ist, im Rahmen des vorgenannten Versicherungsvertrages der Klägerin Versicherungsschutz zu gewähren,

hilfsweise zu Ziffer 2 festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin aus dem Schadensfall vom 19.02.1996 aus der Hausratversicherung Nr. ... den Schaden, der die Schadenssumme von 91.544,00 DM übersteigt, zu erstatten.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, wegen Rücktritts und Arglistanfechtung aufgrund vorvertraglicher Falschangaben der Klägerin leistungsfrei geworden zu sein. Bei Kenntnis des wahren Sachverhalts hätte sie wegen des hohen subjektiven Risikos keinen der beiden Anträge angenommen.

Sie hat mit näherer Begründung in Abrede gestellt, daß ihr Agent ... von der Klägerin mündlich zutreffend über die in ... aufgetretenen Vorschäden, die Vorversicherungen und deren Kündigung aufgeklärt worden ist. Die Vorschäden seien bei ihr zwar datenmäßig gespeichert gewesen; angesichts der widerspruchsfreien Angaben der Klägerin bei Antragstellung am 18.06.1994 habe man aber keine Veranlassung zu einer EDV-Abfrage gesehen.

Die Klägerin habe auch arglistig gehandelt. Als aufgrund der Vorschäden hochgradig versicherungserfahrene Frau müsse sie sich bei Stellung der Versicherungsanträge der Tatsache bewußt gewesen sein, daß die Beklagte die Anträge wegen des hohen Risikos nicht annehmen werde, wenn sie auf die Vorversicherungen, Vorschäden und Kündigungen hingewiesen werde.

In Höhe von 16.014,00 DM (Neuwertspitze des Inventarschadens) sei der Zahlungsantrag unbegründet, da die Neuherstellung bzw. -beschaffung des Gaststätteninventars bisher nicht nachgewiesen sei.

Das Landgericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen ... und .... Außerdem ist die Klägerin nach §141 ZPO persönlich gehört worden. Wegen des Ergebnisses der Anhörung und Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 10.03.1997 (Bl. 167 ff d.A.) Bezug genommen.

Durch das angefochtene Urteil, auf das ebenfalls verwiesen wird (Bl. 196 ff d.A.), ist die Klage mit der Begründung abgewiesen worden, die Beklagte habe die maßgeblichen Versicherungsverträge wirksam wegen arglistiger Täuschung angefochten.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Klägerin, die ihr Klagebegehren weiterverfolgt.

Sie wendet sich mit näherer Begründung gegen die Beweiswürdigung des Landgerichts, das den Klagevortrag zur mündlichen Offenbarung der Vorschäden, Vorversicherungen und deren Kündigung durch die Beklagte als widerlegt angesehen hat, und benennt zwei weitere Zeugen ( ... und ...) zur Stützung ihres Vorbringens.

Sie beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 285.344,00 DM nebst 10,75 % Zinsen auf 20.000,00 DM seit dem 14.03.1996, nebst 7,75 % Zinsen auf 46.000,00 DM

seit dem 14.03.1996 und nebst 4 % Zinsen auf 219.344,00 DM seit dem 14.03.1996 zu zahlen,

2. festzustellen, daß
  - a) zwischen der Klägerin und der Beklagten unter der Nummer ... ein rechtswirksamer Versicherungsvertrag über eine Familienversicherung/Hausratversicherung betreffend das Objekt ...traße ... in ... bei Eintritt des Versicherungsfalles vom 19.02.1996 bestand,
  - b) dieser Versicherungsvertrag weder durch die Rücktrittserklärung noch durch die Kündigung der Beklagten vom 29.03.1996 aufgehoben, beendet worden oder unwirksam geworden ist und
  - c) die Beklagte verpflichtet ist, nach Maßgabe des vorbezeichneten Versicherungsvertrages der Klägerin Versicherungsschutz zu gewähren,

3. hilfsweise zu Ziff. 2.

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin aus dem Schadensereignis vom 19.02.1996 aus der Hausratversicherung Nr. ... über den Betrag von 91.544,00 DM hinaus weitere Leistungen zu erbringen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

Wegen des weitergehenden Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Der Senat hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen ... und .... Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Berichterstattevermerk vom 10. Dezember 1997 (Bl. 295 ff. d.A.) verwiesen.

Die Beiakten 46 Js 239/96 StA Münster und 15 O 465/91 LG Münster lagen vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

## **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Die Beklagte ist der Klägerin nicht zur Gewährung von Deckungsschutz für die Schadenfälle vom 19.02.1996 und 17.03.1996 verpflichtet, weil sie mit Schreiben vom 29.03.1996 wirksam die Anfechtung der Versicherungsverträge vom 22.06.1994 (Hausratversicherung Nr. ...) und 28.06.1994 (Inventar- und Betriebsunterbrechungsversicherung Nr. ...) nebst Änderung vom 16.02.1995 wegen arglistiger Täuschung ( §§22 VVG , 123 BGB ) erklärt hat. Deshalb konnte auch die begehrte Feststellung nicht getroffen werden; daß der o.g. Hausratversicherungsvertrag nach wie vor Bestand hat.

### **1.**

Die in den Anträgen der Klägerin vom 18.06.1994 enthaltenen Verneinungen der formularmäßig gestellten Fragen nach "Vorschäden, die in den letzten 5 Jahren eingetreten sind" und "Vorversicherungen" sind objektiv unzutreffend verneint worden. Tatsächlich gab es am vorherigen Wohn- und Geschäftsort ... der Eheleute ... im Zeitraum von März bis April 1990 mindestens vier Brände sowie einen Einbruchdiebstahl (Dezember 1992), die aufgrund bei der Beklagten und dem ... (als weiterem Hausratversicherer) geschlossenen Versicherungsverträge entschädigt worden sind. Die Beklagte hatte - auch danach war in den Antragsformularen gefragt - die bei ihr bestehenden Versicherungen gekündigt.

Die Rechtsauffassung des Landgerichts, wonach die Formularfragen sich nach objektivem Verständnis nicht auf das neu zu versichernde Objekt beschränkten, sondern auch auf Verträge und Schäden zu früheren anderen Wohnungen und Geschäftsräumen der Klägerin bezogen, greift die Berufung zu recht nicht an.

### **2.**

Die Klägerin macht insoweit auch ein Mißverständnis nicht geltend. Sie räumt ein, die ihr gestellten Fragen im objektiven Sinn verstanden, aber mündlich zutreffend gegenüber dem Agenten ... der Beklagten beantwortet zu haben.

Unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der in beiden Rechtszügen durchgeführten Beweisaufnahme hält der Senat diese Sachdarstellung der Klägerin jedoch in Übereinstimmung mit dem Landgericht für widerlegt.

Die Zeugen ... und ..., die nach dem Klagevorbringen stets gemeinsam im Zusammenhang mit den Antragstellungen gegenüber den Eheleuten ... aufgetreten sein sollen, haben in Abrede gestellt, über die in ... eingetretenen Vorschäden und die damals bestehenden Vorversicherungen in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Aufgrund des persönlichen Eindrucks, den er von diesen Zeugen gewonnen hat, sowie dem sachgerechten und nachvollziehbaren Inhalt ihrer Aussagen hat der Senat keinen Zweifel an der Richtigkeit der Bekundungen dieser beiden Versicherungsvertreter. Er hält es für ausgeschlossen, daß diese Zeugen oder zumindest einer von ihnen - etwa mit Rücksicht auf das Provisionsinteresse am Abschluß der Versicherungsverträge - bewußt eine Falschaussage zum Nachteil der Klägerin gemacht hat.

Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben der Klägerin ergeben sich bereits aufgrund der Art und Weise ihrer Sachdarstellung, die - zunächst äußerst knapp und pauschal gehalten - im Prozeß erst nach und nach - teilweise widersprüchlich - ergänzt und präzisiert worden ist.

In der Klageschrift (Bl. 9 d.A.) ist vorgetragen, die bei der Beklagten genommenen Vorversicherungen (Hausrat- und Inventarversicherung) und in ... eingetretenen Vorschäden seien dem Agenten ... bei Antragstellung mündlich offenbart worden. ... habe daraufhin gesagt, das sei unerheblich; er werde die Sache schon regeln.

Ergänzt wurde dieses Vorbringen in einem beim Landgericht am 28.10.1996 eingegangenen Schriftsatz wie folgt (Bl. 124 d.A.): Die Klägerin habe den Agenten darauf hingewiesen, daß in ihrer Gaststätte in ... Schadensfälle aufgetreten seien. Dabei habe sie erklärt, sie könne allerdings nicht genau sagen, wann dies gewesen sei, weil sie die Versicherungsunterlagen nach der Regulierung der Schäden vernichtet habe. Der Agent ... habe daraufhin erwidert, das sei egal. Wenn die Sache schon 4 bis 5 Jahre zurückliege, brauche man Vorschäden sowieso nicht mehr anzugeben. Er werde die Sache schon regeln.

Bei ihrer landgerichtlichen Anhörung (Bl. 168 d.A.) hat die Klägerin weiter präzisiert: Als Vorschäden sei ein Brandschaden und ein Einbruchdiebstahl genannt worden; diese Vorschäden - so sei weiter gesagt worden - lägen aber schon vier bis fünf Jahre zurück. Auch die Tatsache, daß die Beklagte die Versicherungen wegen der Vorschäden gekündigt habe, sei offenbart worden. Deswegen hätten die Eheleute ... dem Agenten gesagt, sie glaubten nicht, daß die Beklagte sie wegen dieser Schäden erneut versichern werde. Herr ... habe daraufhin erwidert, das mache nichts. Er werde das schon machen; das wäre schon so lange her.

Die behauptete Reaktion des Agenten ... ist überdies nicht plausibel. Wenn die Eheleute ... - wie die Klägerin schriftsätzlich zunächst hat vortragen lassen - dem Agenten die Zeitpunkte der Vorschäden nicht hat nennen können, ist unverständlich, daß jener ohne weiteres davon ausgegangen sein soll, die Schäden lägen schon 4 bis 5 Jahre zurück. Aber auch nach dem späteren Klagevorbringen, wonach die Klägerin die Zeitpunkte angegeben haben will, macht die angebliche Antwort des Zeugen ... keinen Sinn. Da die von der Klägerin unstreitig richtig verstandene Formularfrage sich auf in den letzten 5 Jahren eingetretene Vorschäden bezieht, waren auch Versicherungsfälle, die zum Antragszeitpunkt 4 bis 5 Jahre zurücklagen, offensichtlich anzeigepflichtig.

Ein weiteres entscheidendes Indiz gegen die Richtigkeit ihres Prozeßvorbringens ist das unstreitige Verhalten der Klägerin am 21.02.1996 gegenüber dem Regulierungsbeauftragten Löpmeier der Beklagten. Auf dessen Frage, warum sie bei Antragstellung die Vorversicherungen und Vorschäden nicht angegeben habe, antwortete die Klägerin, sie habe angenommen, die Schäden lägen länger als fünf Jahre zurück und hätten deshalb nicht angezeigt werden müssen.

Damit hat die Klägerin selbst zugegeben, die erfragten Umstände bei Antragstellung nicht offenbart zu haben.

Ihr Bemühen, diese Äußerung anders verstanden zu wissen - sie habe ... nichts anderes gesagt, als ihr vom Agenten ... seinerzeit erklärt worden sei - ist untauglich. Wäre diese Erklärung zutreffend, hätte nach Lage der Dinge nichts näher gelegen, als den Regulierungsbeauftragten auf dessen ausdrückliche Frage nach dem Grund der Nichtangabe korrigierend darauf hinzuweisen, daß der Ausgangspunkt seiner Frage unrichtig sei. Nicht zuletzt aufgrund des persönlichen Eindrucks, den er von der Klägerin gewonnen hat, ist der Senat davon überzeugt, daß sie eine derartige unmißverständliche Reaktion auf die Frage vorgenommen hätte, wenn der ihr gemachte Vorwurf tatsächlich unberechtigt gewesen wäre.

Der Zusammenhang zwischen Frage und Antwort läßt für den Senat deutlich erkennen, daß die Klägerin eine Begründung dafür geben wollte, daß sie die vom Mitarbeiter der Beklagten vermißten Angaben bei Antragstellung nicht gemacht hat.

Die Bekundungen der Zeugen ... und ... sind demgegenüber nicht geeignet, die Überzeugungsbildung des Senats von der Richtigkeit der Aussagen der Zeugen ... und ... zu hindern.

Insoweit ist zunächst auf die bereits genannten Gesichtspunkte hinzuweisen.

Es kommt hinzu, daß diese beiden Zeugen von der Klägerin erstmals in der Berufungsbegründung benannt worden sind. Dies ist jedenfalls bezüglich des Zeugen ... kaum verständlich, wenn - wie jener bekundet hat - den Eheleuten ... bereits seit langem bekannt war, daß ... Zeuge eines im Zusammenhang mit der Antragstellung stehenden Gesprächs zwischen den Eheleuten ... und den Versicherungsvertretern ... und Weber war. Der Zeuge Niederhaus will den Ehemann der Klägerin sogar bereits im Anschluß an dieses Gespräch ausdrücklich gelobt haben, sie hätten Recht daran getan, die Vorschäden zu erwähnen.

Die Bekundungen der Zeugen ... und ... zum Inhalt der von ihnen angeblich partiell angehörten Unterredung der Eheleute ... mit den beiden Versicherungsvertretern der Beklagten waren überdies dadurch gekennzeichnet, daß sie auffällig detailarm und vage waren. Während der Zeuge ... immerhin noch gehört

haben will, daß die Eheleute ... von mehreren Brandschäden in ... gesprochen hätten, hat ... lediglich bekundet, sie hätten die Frage nach Vorschäden bejaht. Näheres - insbesondere die Reaktion der Versicherungsagenten auf diese Mitteilung - haben beide Zeugen nicht anzugeben vermocht.

Der Zeuge ... Sohn der Klägerin, hat bei seiner erneuten Vernehmung durch den Senat klargestellt, daß er eigene akustische Wahrnehmungen zum Inhalt der Antragsverhandlungen nicht gemacht hat. Seine Bekundung ist deshalb zur Stützung des Klagevorbringens nicht geeignet.

### 3.

Daß sie die neben den bei der Beklagten genommenen Vorversicherungen die seinerzeit auch beim ... bestehende Hausratversicherung und deren Inanspruchnahme aus Anlaß von drei Bränden in ... bei Antragstellung am 18.06.1994 nicht angegeben hat, hat die Klägerin eingeräumt. Ihre Entschuldigung, dies sei damals ihrem Gedächtnis entfallen gewesen, hält der Senat ebenfalls für eine reine Schutzbehauptung, da sie unstreitig im Jahre 1991 gegen den ... sogar Klage auf Zahlung einer Entschädigungsleistung von 28.980,13 DM erhoben hat (Beiakten 15 O 465/91 LG Münster), die sodann zu einer außergerichtlichen Einigung geführt hat.

### 4.

Die Gefahrerheblichkeit der in den Antragsformularen erfragten und von den Eheleuten ... verschwiegenen Umstände liegt auf der Hand. Es ist evident, daß das für die Beklagte gegebene subjektive Risiko in Anbetracht der in ... aufgetretenen Vorschäden und der daraufhin veranlaßten Kündigung der Versicherungsverträge einem neuen Vertragsschluß entgegenstand. Dies hat im übrigen auch der vom Senat gehörte Zeuge ... glaubhaft bestätigt.

### 5.

Zu Unrecht macht die Klägerin geltend, der Beklagten seien bei Antragstellung die Vorschäden sowie die bei ihr genommenen Vorversicherungen und deren Kündigung bereits bekannt gewesen. Allein die Tatsache, daß Vorversicherungen, Vorschäden und Kündigung im Datenbestand der Beklagten registriert waren, reicht zur Annahme positiver Kenntnis nicht aus.

Dies mag anders zu beurteilen sein, wenn der Versicherer aus Anlaß der Antragstellung bei ihm oder einem im Konzern verbundenen anderen Versicherer gespeicherte Daten routinemäßig abfragt (vgl. BGH VersR 1990, 258 [BGH 13.12.1989 - IVa ZR 177/88] ). Die Beklagte hat jedoch - wie der Zeuge ... glaubhaft bekundet hat - eine derartige Routineabfrage seinerzeit nicht gehalten. Dies konnte sie aus technischen Gründen ohnehin nicht, weil bei ihrer EDV Informationen bezüglich des Objektes in ... ohne Eingabe der ihr aus den Antragsformularen der Klägerin und auch sonstwie nicht bekannten Adresse nicht abrufbar waren.

Soweit die Berufung eine positive Kenntnis der Beklagten von den angeblich verschwiegenen Umständen durch die Behauptung belegen will, der gleiche Sachbearbeiter der Beklagten, der die hier in Rede stehenden Versicherungsverträge bearbeitet habe, habe für sie auch die Vorverträge bearbeitet, ist dies eine ohne greifbare Anhaltspunkte erfolgte Behauptung ins Blaue hinein, die prozessual unerheblich ist.

Im übrigen ist sie aufgrund der Bekundung des Zeugen ... ebenfalls widerlegt.

### 6.

Die Falschangaben der Eheleute ... erfolgten arglistig. Der Senat hält es für erwiesen, daß die Klägerin und ihr Ehemann bewußt in der Erkenntnis gehandelt haben, daß die Beklagte die Versicherungsverträge sonst möglicherweise nicht oder nur zu erschwerenden Bedingungen schließen würde.

Ein anderer sachlicher Grund für die Verhaltensweise der Eheleute ... ist nach Lage der Dinge ausgeschlossen. Die Behauptung der Klägerin, die von ihnen unstreitig als anzeigepflichtig erkannten Umstände seien den Versicherungsvertretern der Beklagten offenbart worden, ist widerlegt. Aufgrund der Umstände mußte sich der Klägerin und ihrem Ehemann die Erkenntnis aufdrängen und hat es nach der Überzeugung des Senats auch, daß die verschwiegenen Umstände für die Beurteilung der beantragten

neuerlichen Übernahme gleichartiger Risiken durch die Beklagte von wesentlicher Bedeutung wären und möglicherweise, wenn nicht sogar zwingend, einem Vertragsschluß entgegenstanden. Immerhin hat die Klägerin sogar selbst vorgetragen, man habe gegenüber dem Agenten ... die Befürchtung geäußert, die Beklagte werde sie wegen der Vorschäden wohl nicht mehr versichern. Eine Schädigungs- oder gar Bereicherungsabsicht des Täuschenden ist für die Erfüllung des Tatbestandes der arglistigen Täuschung nicht erforderlich.

## 7.

Die wirksame Arglistanfechtung führt zur Nichtigkeit beider Versicherungsverträge. Diese umfaßt gemäß §139 BGB auch die von der Beklagten unter dem 16.02.1995 policierte Erhöhung der Versicherungssumme nebst sonstiger Änderungen bezüglich der Inventarversicherung, die nach Lage der Dinge nicht als Neuvertrag anzusehen ist.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§97 Abs. 1 , 708 Nr. 10 und 711 ZPO .

Die Beschwer der Klägerin übersteigt 60.000,00 DM.

Dr. Knappmann  
Lücke  
Rüther

Verkündet am 10. Dezember 1997

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.